

**Verordnung  
über die Abwehr von Gefahren  
für die öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald  
(Gefahrenabwehrverordnung – GefAbwVO)**

**Vom 28.03.2019**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 8/2019 vom 30.04.2019, S. 167)

**Vierter Teil  
Besondere Vorschriften**

**§ 11  
Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern im Freien ist grundsätzlich verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht auf privaten Grundstücken
  1. für das Grillen mit Glut in hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Grillplätze) und das Grillen in hierfür vorgesehenen Grillgeräten sowie
  2. für das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz (keine Gartenabfälle) in handelsüblichen Feuerschalen oder -körben mit einem Durchmesser bis zu 100 cm sowie in handelsüblichen Feuersäulen mit einem Durchmesser bis zu 30 cm.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern bis zu einer Grundfläche von 2 m x 2 m und bis zu einer Höhe von 2 m („kleine Osterfeuer“) zulässig. Sie sind spätestens zwei Wochen vor dem Abbrenntermin anzuzeigen.
- (4) Für Osterfeuer mit einer Grundfläche über 2 m x 2 m oder mit einer Höhe über 2 m („große Osterfeuer“) bedarf es einer vorherigen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.
- (5) Osterfeuer im Sinne dieser Verordnung sind offene Feuer im Freien zum Zwecke der Brauchtumpflege am Karsamstag und Ostersonntag in der Zeit von 8:00 bis 24:00 Uhr. Darüber hinaus zeichnen sich große Osterfeuer dadurch aus, dass sie im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich sind.
- (6) Aus besonderem Anlass können im Einzelfall weitere Ausnahmen für offene Feuer zugelassen werden. Die Erlaubnis ist spätestens vier Wochen vor dem Abbrenntermin schriftlich zu beantragen.

- (7) Beim Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nach den Absätze 3, 4 und 6 sind die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung genannten Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (8) Anzeigen nach Absatz 3 sowie Anträge nach den Absätze 4 und 6 haben folgende Angaben zu enthalten: Die verantwortliche Person (Name, Vorname und Anschrift), der Abbrennort (Adresse oder Flurstückbezeichnung), der Zeitraum des Abbrennens (Tag und Uhrzeit) sowie die Größe des Feuers (Grundfläche und Höhe).
- (9) Offene Feuer nach den Absätze 2 und 3 können im Allgemeinen oder im Einzelfall untersagt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.
- (10) Auch wenn offene Feuer im Freien nach den Bestimmungen dieser Verordnung nicht verboten, zugelassen oder erlaubt sind, so ersetzt dies nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten der Grundstücke, auf denen die Feuer abgebrannt werden sollen.
- (11) Andere Vorschriften über das Anlegen oder Abbrennen von offenen Feuern im Freien, insbesondere nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (Pflanzenabfallverordnung – PflAbfVO) oder dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bleiben unberührt.

## **Fünfter Teil Schlussvorschriften**

### **§ 12 Ausnahmen**

- (1) Sofern Ausnahmen in den vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelt sind, kann die Stadt Dissen am Teutoburger Wald darüber hinaus von den Vorschriften dieser Verordnung im begründeten Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit öffentliche Interessen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht entgegenstehen.
- (2) Ausnahmegenehmigungen nach Absatz 1 sowie Erlaubnisse nach § 11 Abs. 4 und 6 sind schriftlich zu erteilen und können mit Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalte, Auflagen und Auflagenvorbehalte) versehen werden. Sie sind jederzeit den zur Kontrolle berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen und ersetzen nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse, Zustimmungen oder Genehmigungen von hierzu Berechtigten.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

17. entgegen § 11 Abs. 1 ein offenes Feuer im Freien anlegt oder abbrennt, soweit es nicht nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder anderen Vorschriften zulässig oder erlaubt ist,

18. entgegen § 11 Abs. 3 und Abs. 8 ein Osterfeuer nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig anzeigt,

19. entgegen § 11 Abs. 4 ein Osterfeuer ohne Erlaubnis abbrennt,

20. entgegen § 11 Abs. 7 die Sicherheitsbestimmungen zum Anlegen und Abbrennen von offenen Feuern nicht beachtet oder einhält,

[...]

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnisse nach § 11 Abs. 4 oder 6 oder aus einer Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 1 zuwiderhandelt.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **Anlage 3** (zu § 11 Abs. 7)

Für das Anlegen und Abbrennen von zugelassenen oder erlaubten Osterfeuern und sonstigen offenen Feuern sind folgende **Sicherheitsbestimmungen** zu beachten:

- (1) Das Abbrennen ist verboten,
1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
  2. bei starkem Wind,
  3. auf moorigem Untergrund sowie
  4. in Schutzzonen und Wasserschutzgebieten.
- (2) Es müssen folgende Sicherheitsabstände eingehalten werden:
1. 10 Meter zu befestigten Wirtschaftswegen,
  2. 30 Meter zu

- a) Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen errichtet wurden und ein hartes Dach besitzen,
  - b) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen,
3. 100 Meter zu
- a) Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten sowie Altenheimen,
  - b) Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
  - c) Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten,
4. 200 Meter zu
- a) Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen errichtet wurden (z.B. Holzhäuser) oder ein weiches Dach besitzen (z.B. Reetdach),
  - b) Einrichtungen mit erhöhter Brandgefahr (z.B. Tankstellen), Erdöl- und Erdgaslagerungsstätten sowie Energieversorgungsanlagen einschließlich Freileitungen,
5. 300 Meter zu Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen.
- (3) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich Gehölz- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von behandeltem Holz, Sperrmüll, Reifen und sonstigen Abfällen sowie das Benutzen von Brandbeschleunigern (z.B. Öle, Benzin, etc.) sind verboten. Osterfeuer dürfen nicht zur Abfallentsorgung missbraucht werden, sondern sollen ausschließlich der Brauchtumpflege dienen.
- (4) Zum Schutz von Kleintieren darf das Brennmaterial frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen am Abbrennort gesammelt werden. Einen Tag vor dem Abbrennen ist das Brennmaterial umzuschichten und von unerlaubten Materialien und Abfällen zu befreien. Unmittelbar vor Entzündung des Feuers ist sicherzustellen, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten.
- (5) Offene Feuer sind durchgehend durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten; Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung, die in der Nähe befindliche Gebäude, Verkehrsflächen und Anlagen gefährden könnten, sind zu verhindern. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.
- (6) Zur sofortigen Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät (z.B. Feuerlöscher, Wasser, Sand) zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.